

140. Ist der Pfandschein, über eine gestohlene Sache oder die verpfändete Sache Gegenstand der Fehlerei?

St.G.B. §. 259.

III. Straffenat. Ur. v. 24. April 1890 g. B. Rep. 927/90.

I. Landgericht Hamburg.

Aus den Gründen:

Die Begründung der Revision geht im wesentlichen dahin: der Beschwerdeführer habe zwar einen Pfandschein über gestohlenes Leder erworben, damit aber der Fehlerei sich nicht schuldig gemacht, weil erstens der Pfandschein nicht als eine mittels einer strafbaren Handlung erlangte Sache angesehen werden könne und zweitens in Ansehung des Pfandscheines als Gegenstandes des Erwerbes das erforderliche hehlerische Bewußtsein nicht festgestellt sei.

Nach den Feststellungen des Vorderrichters hat sich der Erwerb in folgender Weise vollzogen: der Dieb M. hatte das gestohlene Leder bei einem Pfandleiher für 15 M versetzt und einen Pfandschein erhalten. Beschwerdeführer hat dem M. 12 M für den Pfandschein geboten, das Gebot ist angenommen, Beschwerdeführer ist mit dem Mitangeklagten R., welcher den M. ihm zugeführt hatte, zu dem Pfandleiher gegangen und hat das Leder eingelöst; die Zahlung der gebotenen 12 M ist in den folgenden Tagen in kleinen Raten erfolgt. Der erste Richter nimmt an, daß Beschwerdeführer die Überzeugung davon, daß das verpfändete Leder mittels einer strafbaren Handlung erlangt sei, schon vor der Einlösung den Umständen nach gewonnen haben mußte, ganz sicher aber bei dem Einlösen und Erblicken des Leders gewann.

Die Revision scheint von einer nicht zutreffenden Auffassung des Pfandscheines auszugehen, wenn sie diesen Schein und nicht das Pfand als den Gegenstand ansieht, dessen Erwerb in hehlerischer Absicht dem Beschwerdeführer zum Vorwurfe gemacht wird. Der Pfandschein ist auch nach hamburgischem Rechte (Gesetz, betreffend die Pfandleiher, vom 28. Juni 1871, G.S. I. Abt. Nr. 30) nur ein Legitimationspapier, welches den Pfandleiher berechtigt, dem Überbringer das Pfand auszufolgen, ein Recht, welches in §. 13 dieses Gesetzes im Falle einer eingelauenen Verlustanzeige beschränkt wird. Zu einem Verfügungss-

papiere, dessen Übergabe der Sachübergabe gleichsteht, ist der Pfandschein nicht gemacht. Wenn von einem Kaufe des Pfandscheines gesprochen wird, so kann damit nur ein über die verpfändete Sache abgeschlossener Kaufvertrag gemeint sein. Durch die Übergabe des Pfandscheines wird der Käufer in den Stand gesetzt, den Gegenstand des Kaufes von dem Pfandleiher sich ausfolgen zu lassen; erfüllt wird der Kaufvertrag erst durch die Ausfolgung. Für den Thatbestand der Fehlerei ist es gleichgültig, ob der Dieb unmittelbar die gestohlene Sache übergeben hat oder dieselbe von dem mit dem Pfandscheine ausgerüsteten Käufer bei dem Pfandleiher hat abholen lassen. Dann aber ist es auch gleichgültig, ob der Beschwerdeführer vor der Einlösung des Pfandes noch nicht zur Überzeugung davon, daß sein Verkäufer das Pfand durch eine strafbare Handlung erlangt habe, gekommen war, wenn er nur bei der Einlösung, als das Pfand ihm zu Gesicht kam, jene Überzeugung gewann und dennoch die Sache an sich brachte. Letzteres hat der Vorderrichter ausdrücklich festgestellt, und es kann bei dieser Feststellung auf sich beruhen bleiben, inwiefern schon früher bei dem Beschwerdeführer eine fehlerische Absicht vorhanden war. Hiernach mußte dem Rechtsmittel der Erfolg versagt werden.